

- 3.) die Bestimmung, zufolge welcher gegossene eiserne Ofen und andre Eisenguss-Waaren, insofern sie nach dem Gusse nicht noch einer weitern Verarbeitung unterlegen haben, bei der sächsischen Eingang-Generalaccise nur mit zwei Groschen — vom Centner vernommen worden sind, künftig nur auf inländische dergleichen Waaren eingeschränkt, für die ausländischen aber der Tariffatz von sechs Groschen — für den Centner in Anwendung gebracht werde.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät und Se. des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit die Aufhebung der in dem Grenzaccis-Tarife enthaltenen Bestimmung, nach welcher das aus dem Preussischen Antheile der Lausitz eingehende Guss Eisen, anstatt mit sechs Groschen — nur mit einem Groschen — vom Centner, ingleichen das Stab-, Schien- und Zaineisen, welches aus dem Preussischen Herzogthume Sachsen in die Kammer rechts der Elbe eingeführt wird, anstatt mit sechzehn Groschen —, nur mit sieben Groschen — vom Centner zu vernommen gewesen ist, zu verfügen geruhet; und es ist sonach das aus dem Königreiche Preussen in hiesige Lande eingehende Eisen aller Art fortan ohne Unterschied nach den allgemeinen Grenzaccis-Tariffätzen zu vernommen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es haben sämtliche Accisbeamte und Accisofficianten in den alten Erblanden und der Oberlausitz denselben gehörig nachzugehen.

Dresden, den 1^{ten} August 1831.

Königl. Sächs. Geheimes Finanz-Collegium.

von Zeschau.